

Waldbrandgefahr im Kanton Basel-Landschaft

Behördliche Anordnung ab 7. Juli 2015 / 1200h **Feuerverbot im Wald und an Waldrändern**

Liestal, 6. Juli 2015

Der Kantonale Krisenstab Basel-Landschaft ordnet, gestützt auf § 5, Abs. 3, lit. d. Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft, folgende Massnahmen an:

1. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für selbst mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills. Es ist verboten brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
2. Beim Abbrennen von behördlich bewilligten Feuerwerkskörpern muss zwingend ein Abstand von mindestens 200 Metern zum Wald eingehalten werden.
3. Das Steigenlassen von "Heissluftballonen / Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.



Das Verbot gilt bis auf Widerruf!

Eine Missachtung des Verbotes kann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 geahndet werden.

